

SATZUNG

der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Verdienstausfall für ehrenamtlich tätige Personen im Feuerwehrwesen

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 und des § 33 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. Nr. 16/2012, S. 269) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 27. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gemeindebrandmeister

1. Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
185 EURO
2. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält die Hälfte des unter Abs. 1 genannten Betrages, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.
3. Ist der Stellvertretende Gemeindebrandmeister gleichzeitig Ortsbrandmeister, so erhält er zu seiner nach § 2 genannten Entschädigung einen Betrag in Höhe von

45 EURO

§2

Ortsbrandmeister

1. Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
100 EURO
2. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

30 EURO

§3

Sicherheitsbeauftragter

Der Sicherheitsbeauftragte der Feuerwehr auf Samtgemeindeebene erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von

42 Euro

§4

Gerätewart

Die Gerätewarte in den einzelnen Ortsfeuerwehren erhalten einen monatlichen Grundbetrag von in Höhe von

40 Euro

und für jedes zu wartende Fahrzeug einen monatlichen Grundbetrag in Höhe von

10 Euro.

§5

Entschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen

1. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die an einem Lehrgang an den Niedersächsischen Akademien für Brand- und Katastrophenschutz in Celle oder Loy oder außerhalb des Landkreises Osnabrück teilnehmen, werden pauschal je Lehrgangstag

60 Euro

erstattet, sofern kein Verdienstaussfall geltend gemacht wird.

2. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehren, die an mehrtägigen Lehrgängen innerhalb des Landkreises Osnabrück teilnehmen, erhalten eine pauschale Erstattung in Höhe von

45 Euro

sofern kein Verdienstaussfall geltend gemacht wird.

§6

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstaussalles

1. Neben der nach §§1 bis 5 gewährten Entschädigung besteht vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschließlich der Fahrt- und Reisekosten, der Telefongebühren, des Schreibmaterials u. a. Auslagen) sowie des Verdienstaussalles.
2. Der Ersatz der nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG wird auf 9 Euro je Stunde, begrenzt auf acht Stunden pro Tag und auf höchstens 180 Euro pro Monat festgesetzt.
3. Der Höchstbetrag für die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstaussalles in Fällen nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG beträgt 25,00 Euro je Stunde und wird auf acht Stunden pro Tag begrenzt.
4. Im Übrigen wird zu den Ansprüchen auf Ersatz der Aufwendungen im Falle eines Verdienstaussalles bzw. Fortzahlung des Arbeitsentgeltes auf § 32 NBrandSchG verwiesen.

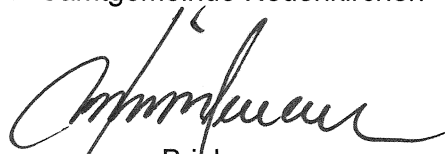
§7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Dezember 1999 außer Kraft.

Neuenkirchen, den 27.05.2013

Samtgemeinde Neuenkirchen



Brinkmann
Samtgemeindebürgermeister

